Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 27

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Fourgons fammtlicher Corps und bie Salbcaiffons ber Cavallerie find nicht mitzuführen.

Die Infanterie-Bataillone und bas Schügen-Bataillon bringen je 1 Caiffon mit. Ballis liefert ben Caiffon ber Schügen.

Die Batterie besteht aus 6 Geschüpen, 6 Caissons, 1 Ruftwagen und 1 Felbschmiebe,

Die Sappeur.Comp. hat mit beiben ausgerufteten und befpannten Sappeurwagen einzuruden.

Die Corps ruden überbieß mit vom Kanton gemietheten mit Namen und Ruminern bes Corps versehenen zweispännigen Broviantwagen (Leiterwagen mit guten Decken) ein und zwar: Das Infant. Bat. mit 2 Prov. Bagen zu 2 Pf., 1 Trainsolbat Das Schüpen: Bat. " 2 " " 2 " 1 "

Die Drag. Comp. , 2 , , 2 , 1 , 2 , 1 , 2 , 1

Die Sappeurs Comp. und bie Buiben ruden ohne Proviants wagen ein.

Diese Wagen werben vom Canton bespannt und bie gur Kuhrung mitzugebenden Trainsoloaten find bem Parktrain zu entnehmen.

Für bas Schügenbataillon Rr. 6 hat Baabt bie beiben befpannten Broviantwagen zu liefern.

Die Cantonstriegstommiffariate find anzuweisen, ben Corps ber Spezialwaffen bie Proviantwagen nebst Pferben und Trainsolbaten an folgenden Tagen und Waffenplagen zur Berfügung au ftellen:

- a) fur bie Schuten am 30. August in Paperne
- b) " " Artillerie " 2. September " Freiburg
- c) " " Cavallerie " 2. " " "

Perfontige Bewaffnung und Ausruftung.

Die Truppen find reglementarifc ju bewaffnen (kleincalibrige Gewehre) und zu bekleiren. Auf bas Schuhwert ift ein hauptaugenmert zu legen.

Beter Mann fammtlicher Corps ift mit einer guten Bollbede zu verschen, welche bei ben Fußtruppen auf ben Tornifter gesichnallt, bei ben Offizieren und berittenen Truppen auf ben Proviantwagen mitgeführt wirb.

Das Offiziersgepad ift auf ein Minimum bes Bolumen und jebenfalls auf bas reglementarische Gewicht zu beschränken. Wätrnb ben Divisionsmanövern wird basselbe in Freiburg magazinirt und auf ben Entlassungstag auf ben Abmarschort geschafft.

BoreInstruction. In ben Borfursen ist im Allgemeinen ein Sauptaugenmert zn richten auf gute Instandhaltung von Bewaffnung und Bekleibung, Uebung in Marschen und Sicher-heitebtenft und bei ben Fußtruppen Uebung bes Tirailleurdienstes im Terrain, Formation ber Divisionscolennen mit Berudsichtigung ber neuen Mannövriranleitung.

Die Kriegeartifel find allen Corps zu verlefen und zu er- lautern.

Es ift auf bie Seibstfanbigfeit ber Chefe und übrigen Offi-

Die in ben Borfursen ber Spezialwaffen gu ertheilenbe In-firutiion wirb burch bie Instructionoplane besonders festgesett.

Die cantonalen Borturfe follen wenigstens 6 Tage bauern, Ginrudungstag und Abmarfch in bie Linie nicht inbegriffen. Rebst biesem Borturs haben bie Bataillone, welche mit bem Bepetirgemehr bewaffnet find, ben im bunbesräthlichen Kreissichreiben vom 4. November 1872 vorgeschriebenen Schießturs zu bestehen, sofern bieses nicht bereits geschehen ift.

Gine Inspection ber Borfurse ber Insanterie burch bie Kreis-Inspectioren wird nicht statisinden; dagegen wird beim Ginruden in die Linie jedenfalls eine Inspection und Prüfung ber Bataillone statisinden.

Damit ber Divisions-Commandant den einzelnen Bataillonsund Corpschess directe Weisungen sowie Carten und Divisions befehle zc. zugehen laffen kann, ift uns bis 15. Juli I. Je. sowohl Namen als Wehnort berselben und sobann ber Waffenplat bes Borturses anzugeben.

Die Marfdrouten fur ben Ginmarich in bie Linie werben

nächstens folgen, biejenigen für ben Beimmarich follen vom Divifions- hauptquartier aus an bie Corps verabfolgt werben.

Sie werben ichlieglich ersucht, bie vorfteberben Beifungen in allen Details puntitich ju vougieben.

Eidgenössisches Offiziersfest in Narau. Aus zuverlässigner Duelle erfahrt man, daß das Central-Comité der ichweizerischen Militar-Gesellichaft in Narau sich Muhe gegeben hat durch interessante Vorträge die Verhandlungen zu würzen. Nach den Stauten der Gesellschaft muß an der Generalversammlung wenigstens ein Vortrag über einen Gegenstand von allgemeinem Interesse gehalten werden. Dieser Forderung wurde entsprochen, indem es gelang, den herrn Oberst Frantzian von Chaur de sonds zu einem Vortrag über Militar - Eisenbahntransport zu gewinnen.

Außerbem find folgenbe Bortrage angefunbigt:

a) In ber Section Generalftab , Schugen und Infanterle, "liever bie neue Manovitranleitung", von herrn etog. Oberft Stabler.

b) In der Section Gente und Artillerie. "Des fortifications à éléver en Suisse", von heirn Oberfilten. Damur in Biel.
c) In der Section Cavallerie. "Destruction des chemins de fer, principalement au moyen de la Dynamite", von herin Viajor Daval in Bern.

d) In ber Section Commiffariat. "Kann bie Militar-Berwaltung von ber Militär Instruction getrennt werben?" von Herrn Stabshauptmann Degg in Bern.

e) In ber Section Santiat. "Ueber bie neue Santtatsorgant-fation", von herrn Divifionearzt Beinmann in Bin erthur.

Es läßt sich gewiß nicht laugnen, daß alle diese Themaia sehr gut gewählt und zeitgemäß sind, und hoffentlich werden sie bazu beitragen, den Besuch des Bestes zu einem recht gahlreichen zu machen. Eines Bursches kann man sich nicht enthalten, nämlich tag bie Herren Offiziere ben Bortragenden mit Aufmerksamkeit und Ausbauer folgen mögen und nicht durch Verlassen ber Banke bieselben entmuthigen.

Austand.

Frautreich. (Gin fahrig - Rreiwillige). Der frangofische Kriegominniter hat eine Inftruktion über bie Ausbildung zu ber einjährig Freiwilligen erlaffen. Die Hauptpunkte ber Inftruktion find felgence:

Die Einjährigen leben und wohnen wie jeder Soldat in der Caserne; besondere Abzeichen erhalten sie nicht; sie haben Anspruch auf Löhnung ze. wie jeder andere Soldat. In Betresseiner kurzen Dienstdesceiung werden sie behandelt wie die übrigen Soldaten; Urlaub von 24 Stunden und darüber darf nur in Ausnahmefällen ertheilt werden. Einjährige, welche währendes Dienstighres 15 Tage Arrest (prison) oder 39 Tage Casernenarrest (salle de police) gehadt haben, konnen durch Beschluß der Prüsunge Commission ein zweites Jahr bei ber Fahne gehalten werden.

Die Einfahrigen erhalten Unterricht burch einen Capitain ober Lieutenant, welcher zu tiefem Zwede vom Bachibienft und Dienst im Regiment resp. Bataillon u. f. w. befreit ist; sind mehr wie 30 Einfahrige zu unterrichten, so kann ein zweiter Ofsizier commandirt werben. Der bezügliche Offizier ertheilte ben Unterricht nach Anweisung seines Regiments Commanteurs; ihm sind zur hufe besonders ausgesuchte Unteroffiziere und Cerporale beigegeben.

Alle brei Monate sindet ein Eramen der Einjährigen vor einer Commission statt. Die Commission besteht aus bem Oberstlieutenant bes Regiments oder einem andern höheren Ofsister als Borsisenden, 2 Capitains und einem Lieutenant; der Instructions-Ofsister besindet sich unter diesen 3 letteren Ofsisteren. Bei den selbisständigen Bataillonen besteht diese Commission aus 2 Capitains und 2 Lieutenants; der älteste Ofsister sührt den Borsis. Ber diese Commission haben die Einjährigen nach Ablauf ihres Dienstjahres auch ihre Abgangs-Prüsung abzulegen, doch tritt dann noch der Commandeur der Subdivision, der Brigade-Commandeur sowie der Regiments-resp. Bataillons-Commandeur hinzu. Die Gegenstände der breimonatlichen Prüsung bezeichnet der Truppen-Commandeur; die der Schlußprüsung sind burch das Ministerium sestgesellt. Sine Beförderung zum Corporal ze. hängt von den Resultaten der breimonatschen Prüsung ab und wird event. von dem Cemmandeur der Suddivision besohlen.

Be nach bem Ausfall ber Schlufprufung erhalten die Einjabrigen entweder einen Entlassungsichein mit bem notibigen Bermerk, ober sie werten ein zweites Jahr bei ber Kahne behalten. Genügen sie auch bann nicht ben an fie gestellten Anforberungen, so verlieren sie alle Rechte bes einfahrig Freiwilligen.

Die militärische Ausbildung ber Einfabrigen , welche fich zu Aerzten, Apothekern ober Thierarzten heranbilden , in burch besondere Bestimmungen geregelt. Dt. B.